

Satzung

Sport vor Ort – Rieselfeld e.V., Freiburg

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sport vor Ort – Rieselfeld e. V.“ und hat seinen Sitz in Freiburg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Freizeit -, Jugend – und Seniorensports im Stadtteil Freiburg – Rieselfeld, mit besonderem Schwerpunkt auf der Förderung des Mädchen – und Frauensports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Er ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breitensport und in der sportlichen Förderung der Jugendlichen des Stadtteils verwirklicht.

§ 3 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnung des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen und Ordnungen des angeschlossenen Sportverbandes, dem Badischen Turnerbund und dem Badischen Sportbund Freiburg.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Die Familienmitgliedschaft umfasst den Lebens – oder Ehepartner und beliebig viele Kinder der Familie unter 21 Jahren. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.

3. Personen, die sich in besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zeitweise oder für immer nicht mehr sportlich betätigen, aber im übrigen die Vereinsinteressen fördern.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
Bei der Jugendversammlung und den Abteilungsversammlungen ist das Mindestalter für das Stimmrecht die Vollendung des 6. Lebensjahres
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese müssen dem Vorstand in schriftlicher Form mindestens 1 Woche vor der nächsten Versammlung vorliegen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum fürsorglich zu behandeln und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen. Über ihn entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Der Übertritt von der ordentlichen in die passive Mitgliedschaft oder umgekehrt muss der Geschäftsstelle bis spätestens 30.06. bzw. 31.12. mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 01.07. bzw. 01.01..
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erfolgen. Sie ist nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende möglich.

5. Der Ausschluss ist möglich,
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von zwei Beiträgen im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen groben unsportlichen Verhaltens.
6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Gesamtvorstand. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
7. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Geschäftsstelle schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Beitrag

1. Der Aufnahmebeitrag und der Mitgliedsbeitrag bestimmen sich nach der Beitragsordnung.
2. Von den ordentlichen Mitgliedern (aktiv und passiv) und den Familienmitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand (Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand), die Mitgliederversammlung, die Abteilungsversammlungen, die Senioren-, die Frauen- und die Jugendversammlung, die Kassenprüfer sowie der Sportausschuss.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand gliedert sich in einen „Geschäftsführenden Vorstand“ und den „Gesamtvorstand“. Der „Geschäftsführende Vorstand“ besteht aus :
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in
 - d) dem/der Sportwart/in
3. Zum „Gesamtvorstand“ gehören zusätzlich:
 - e) der/die Jugendwart/in
 - f) die Mädchen- und Frauenwartin
 - g) der/die Seniorenwart/in
 - h) der/die Pressewart/in
 - i) der/die Schriftführer/in
 - j) alle gewählten Abteilungsleiter
4. Die Vorstandsmitglieder sind in allen Organen des Vereins unabhängig von ihrem Lebensalter stimmberechtigt.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

1. Der „Geschäftsführende Vorstand“ ist für folgende Aufgaben zuständig :
 - Führung der laufenden Vereinsgeschäfte,
 - Beitragswesen, Kasse und Buchführung
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Erstellen der Tagesordnung
 - Vorbereitung eines Haushaltsplans und dessen Kontrolle
 - Erstellen eines Jahresberichts/Kassenberichts
 - Geschäftsführung nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung

Er wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden mindestens zwei mal pro Jahr einberufen. Beschlüsse des „Geschäftsführenden Vorstands“ sind vom „Gesamtvorstand“ auf dessen nächster Sitzung zu genehmigen. Sie sind ihm deshalb spätestens 14 Tage vor dessen nächster Sitzung schriftlich mitzuteilen.
2. Der „Gesamtvorstand“ ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Beschluss über den Haushaltsplan und Kontrolle über dessen Umsetzung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge oder Ausschlüsse von Mitgliedern / Familienmitgliedern
 - Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung
 - Steuerung der Zusammenarbeit der einzelnen Abteilungen

- Neuzulassung von Abteilungen
- Bestätigung der Beschlüsse des „Geschäftsführenden Vorstands“

Der „Gesamtvorstand“ wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden mindestens zwei mal pro Jahr einberufen.

§ 11 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder mit den in § 9 der Satzung vorgestellten
 - a. **Buchstaben a** und **c** (1.Vorstand, Kassenwart) wird in geraden Kalenderjahren,
 - b. die der **Buchstaben b , d , h** und **i** (2.Vorstand, Sportwart, Pressewart, Schriftführer) in ungeraden Kalenderjahren durchgeführt.
 - c. Die Vorstandsmitglieder mit den **Buchstaben : e, f** und **g** (Jugendwart, Frauenwartin und Seniorenwart) werden in geraden Kalenderjahren gewählt, wobei nur die entsprechende Zielgruppe (Senioren ab Vollendung des 60. Lebensjahres, bzw. alle weiblichen Mitglieder, bzw. alle Jugendlichen vor Vollendung des 18. Lebensjahres) stimmberechtigt sind.
 - d. Die Vorstandsmitglieder mit dem **Buchstaben j** (Abteilungsleiter) werden in den geraden Kalenderjahren von den Abteilungsversammlungen gewählt. Wahlberechtigt sind die alle Teilnehmer aus den jeweiligen Trainingsgruppen mit einem Mindestalter von 6 Jahren. Die gewählten Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung in ihren Ämtern für zwei Jahre bestätigt.
3. Ein Vorstandmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz – Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Erfolgt eine Wahl außerplanmäßig z. B. durch Rücktritt, so läuft die Amtszeit bis zur nächsten planmäßigen Wahl. Die Wiederwahl ist möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Vorstandssitzungen

1. Der Geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand fassen ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand tagt in jedem Halbjahr mindestens einmal.
2. Sämtliche Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, auch bei Mehrfachfunktionen im Vorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

3. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen gelten als neutrale Stimmen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind schriftlich oder, falls möglich, auf elektronischem Weg unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und Gründen schriftlich verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl des Kassenprüfers,
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer sowie die Erteilung der Entlastung,
4. die Aufstellung des Haushaltsplanes,
5. die Aufstellung der Beitragsordnung,
6. die Beschlussfassung über Änderung bzw. Ergänzung der Satzung,
7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungs- Änderungen bzw. Ergänzungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig
3. Beschlussfassung und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung wünscht.

4. Bei Wahlen erfolgt bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als "Neutrale" - Stimmen.

§ 16 Abteilungsversammlungen

1. Die Abteilungsversammlungen werden in der Regel ein mal pro Jahr vom Abteilungsleiter einberufen. Sie sollen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Ihre Ergebnisse sind dem Gesamtvorstand darzulegen. Sie sind zuständig für
 - Koordination des Sportbetriebs in der Abteilung
 - Mittel -, Hallen – und Übungsleiterverteilung
 - Abteilungsinterne Aktivitäten
 - Wahl der Abteilungsleitung

§ 17 Sportausschusssitzungen

Der Sportwart lädt mindestens 1 mal pro Jahr alle Abteilungsleiter zur Sportausschusssitzung ein . Jede Abteilung muss einen Vertreter in die Sitzung entsenden, bei Nichterscheinen droht die Sperrung der Hallenzeiten und die Sperrung der Übungsleiterabrechnung . Der Sportausschuss erstellt den Hallen - und Platzbelegungsplan und beantragt beim Vorstand die Verteilung der Geld – und Sachmittel des Vereins für das laufende Schuljahr. Der/die Sportwart/in koordiniert die Arbeit der Abteilungsleiter, er/sie ist Ansprechpartner für die sportartenübergreifenden Aktivitäten im Verein.

§ 18 Jugend -, Frauen- und Seniorenversammlung

Diese Versammlungen finden in der Regel ein mal pro Jahr statt. Sie werden vom jeweils zuständigen Vorstandsmitglied einberufen. Sie müssen vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Sie sind zuständig für:

- die Belange der jeweiligen Mitglieder im Gesamtverein und den Abteilungen
- Abteilungsübergreifende Aktivitäten
- Wahl ihres Vertreters im Gesamtvorstand

§ 19 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten Prüfer überprüfen die die Vereinskasse und die Buchführung des Vereins. Über diese Prüfung berichtet er der Mitgliederversammlung.
2. Ein Kassenprüfer soll im geraden Kalenderjahr, der andere im ungeraden Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Kassenprüfers muss der Vorstand eine Ersatzperson bestimmen. Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein.

§ 20 Protokollierung

Über den Verlauf sämtlicher Versammlungen, die Sportausschusssitzungen und die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Kopie ist der Geschäftsstelle umgehend zu zusenden.

§ 21 Das Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Für satzungsgemäße Zwecke darf eine Rücklage gebildet werden.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen pauschalierte Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der „Geschäftsführende Vorstand“. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der „Geschäftsführende Vorstand“ ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der „Geschäftsführende Vorstand“ ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz für tatsächlich entstandene Aufwendungen kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 22 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist. Von den erschienenen Stimmberechtigten müssen mindestens 4/5 für die Auflösung stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den BürgerInnen Verein Rieselfeld e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder sportfördernde Zwecke zu verwenden hat

Anmerkungen:

Die vorliegende Fassung der Satzung entspricht dem Stand vom März 2009. Zugrunde gelegt wurde die Gründungssatzung vom 17. Juli 2002 und die Neufassung der Satzung vom 5.3.2008.

Sport vor Ort – Rieselfeld e.V. ist beim Amtsgericht Freiburg unter Nr. 3624 in das Vereinsregister eingetragen.

Freiburg, 20.3.2009

..... (1. Vorsitzender, Martin Buttmi)